

1. AUSFERTIGUNG

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 348

- Waldhuckstraße / Forststraße -

Inhalt:

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich
2. Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes
3. Landes- und Regionalplanung
4. Ziele der Stadtentwicklung
5. Flächennutzungsplan
6. Bestand
7. Bürgerbeteiligung

B Bebauungsplankonzept

1. Reines Wohngebiet
2. Verkehr
 - 2.1 Erschließung
 - 2.2 Öffentlicher Personennahverkehr
3. Öffentliche Grünfläche

C Entwässerung

D Umweltverträglichkeit

1. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege
 - 1.1 Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen
 - 1.2 Kompensationsmaßnahmen gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz
 - 1.3 Zuordnung zu den Eingriffsgrundstücken / Umsetzung
2. Altlasten
3. Wasserwirtschaftliche Belange
4. Belange des Immissionsschutzes
 - 4.1 Lärmbelästigung
 - 4.2 Luftbelastung

E Kennzeichnung

Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz

F Kosten

G Planungsstatistik

1. Flächenbilanz

2. Neue Wohneinheiten

A Allgemeines

1. Lage des Plangebietes im Stadtbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Forststraße, östliche Seite der Waldhuckstraße, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 29, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 29, 195 und 207.

2. Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Um dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen in Oberhausen gerecht zu werden, ist es notwendig, Grundstücke, die in günstiger Lage zu umgebenden Erschließungsstraßen liegen, einer Wohnbaunutzung zuzuführen.

Mit einer Bebauung der Freifläche an der Waldhuckstraße / Forststraße wird eine Arrondierung für den dort vorhandenen Siedlungsbereich erreicht. Außerdem soll entlang der westlichen Seite des Nassenkampgrabens ein Grünstreifen zur Sicherung der benachbarten Verbandsgrünflächen eingerichtet werden.

Im einzelnen werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Arrondierung des Wohnstandortes;
- Schaffung einer Wohnbaufläche für den gehobenen Wohnungsbau;
- Sicherung einer Freifläche entlang des Bachlaufes "Nassenkampgraben" als Grünfläche.

3. Landes- und Regionalplanung

Aus den Zielen der Landesentwicklung, niedergelegt im Landesentwicklungsprogramm, wird eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 348 hergeleitet.

Im Landesentwicklungsprogramm in der Fassung vom 05.10.1989 werden unter § 20 (2) - Siedlungsraum und Freiraum - und § 24 (5) - Städtebau und Wohnungswesen - Forderungen zur bedarfsgerechten und umweltverträglichen Siedlungsstruktur gestellt.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 08.07.1986 stellt den Änderungsbereich als

"Wohnsiedlungsbereich"

dar. Damit ist eine Übereinstimmung von Regional- und vorbereitender Bauleitplanung gegeben.

4. Ziele der Stadtentwicklung

Als Planungsinstrument der Stadtentwicklungsplanung hat die Stadt Oberhausen im April 1994 einen Bericht zur Stadtentwicklung erstellt.

Zur Situationsanalyse hat die Stadt Oberhausen das GEWOS-Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH beauftragt, eine Wohnungsmarktanalyse zu erstellen. Im Rahmen der Untersuchung liegt bereits eine Prognose mit einer Zeitreihe bis zum Jahr 2005 vor. In der Bilanz zeigt sich, daß das Wohnungsdefizit in Zukunft weiter zunehmen wird.

Dementsprechend ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum wesentlicher Schwerpunkt der Stadtentwicklung.

5. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen vom 10.05.1983 enthält im Planbereich die Darstellung

- Wohnbaufläche.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.09.1994 als Teilflächennutzungsplan beschlossen. Dieser enthält für den Bereich unmittelbar westlich des Nassenkampgrabens die Darstellung Grünfläche. Dieses entspricht der Festsetzung im Bebauungsplan.

6. Bestand

Das Plangebiet wird an der Waldhuckstraße durch eine eingeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern geprägt, der nördliche Bereich des Plangebietes wird als Hausgarten genutzt, der Nassenkampgraben bildet den östlichen Abschluß des Plangebietes. Die verbleibende Restfläche wird als Ackerland genutzt.

7. Bürgerbeteiligung

Für den Bebauungsplan Nr. 348 - Waldhuckstraße / Forststraße - hat die Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und nach den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 stattgefunden.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgte in der Zeit vom 03.05.1994 bis 17.05.1994 einschließlich im Rathaus Oberhausen und in der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen und sich zur vorgestellten Planung zu äußern.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat am 17.05.1994 im Schrebergartenvereinshaus an der Forststraße Nr. 91 stattgefunden.

Die Themenschwerpunkte der Bürgerversammlung waren die zukünftige Größe der entstehenden Baugrundstücke, die Art und Weise der Vergabe der Grundstücke, die Realisierung der Baumaßnahme, die Fragen der Erschließung und die Problematik des Abbaus der Grünflächen. Des weiteren wurde angeregt, die geplante Baugrenze im Bereich des Flurstückes Nr. 209

so zu verschieben, daß die Terrasse des vorhandenen Hauses nicht direkt an der Grundstücksgrenze der geplanten Wohnbebauung liegt.

Durch den Bebauungsplan sollen Grundstücke in günstiger Lage zu umgebenden Erschließungsstraßen einer Wohnbebauung zugeführt werden, um dem dringenden Bedarf an Wohnbaufläche gerecht zu werden. Aus städtebaulichen Gesichtspunkten erfolgt die Erschließung der Neubebauung von der Forststraße aus. Zusätzlich ist eine fußläufige Verbindung zur Waldhuckstraße vorgesehen. Ferner soll der Geländestreifen entlang des Bachlaufes "Nassenkampgraben" in der vorhandenen Gehölzstruktur gesichert werden.

Bedingt durch diese Vorgaben, ergibt sich die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Bebaubarkeit der Flurstücke. Würde die geplante Baugrenze im Bereich des Flurstückes Nr. 209 verschoben, ergibt sich eine ungünstige Aufteilung für die betroffenen Grundstücke. Außerdem verläuft die Baugrenze in einem vertretbaren Abstand von ca. 10 m zur Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 209.

B Bebauungsplankonzept

1. Reines Wohngebiet

Die gesamten Neubauf Flächen sowie der vorhandene Siedlungsbereich entlang der Waldhuckstraße werden als reines Wohngebiet in eingeschossiger Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschosflächenzahl von 0,6 festgesetzt, wobei nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Es ist die Errichtung von 26 Einfamilienhäusern in Doppelhausbauweise vorgesehen.

Garagen und Stellplätze sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den seitlichen Grenzabstandsflächen zulässig (siehe textliche Festsetzung Nr. 1).

2. Verkehr

2.1 Erschließung

Die Erschließung der Neubebauung erfolgt von der Forststraße aus in Form einer Stichstraße mit verkehrsberuhigtem Ausbau gemäß § 42 Abs. 4 a StVO und einer Wendemöglichkeit. Hierbei wird die Einrichtung von Parkständen in Längsaufstellung sowie die Pflanzung von Straßenbäumen auf dem Parkstreifen (textliche Festsetzung Nr. 3) berücksichtigt. Zusätzlich wird der Neubaubereich mit der Waldhuckstraße durch einen Fußweg verbunden, an dessen Südseite sich eine Verkehrsgrünfläche befindet. Zusammen mit der Anpflanzung von Straßenbäumen soll die Verkehrsgrünfläche eine Auflockerung des Straßenbildes bewirken.

2.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Der öffentliche Personennahverkehr wird von der Stadtwerke Oberhausen AG wahrgenommen.

Derzeit ist das Verfahrensgebiet durch die Buslinien 951 und 970, Haltepunkt Waldhuckstraße, an das Nahverkehrsnetz des Verkehrsbundes Rhein-Ruhr angeschlossen.

3. Öffentliche Grünfläche

Entsprechend den landes- und stadtentwicklungsplanerischen Vorgaben und Zielsetzungen wird mit dem Bebauungsplan Nr. 348 ein im Mittel ca. 10 m breiter Geländestreifen zur Sicherung der dortigen Gehölzstrukturen als öffentliche Grünfläche Parkanlage festgesetzt.

Diese öffentliche Grünfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und wird gemäß § 9 Abs.-1 Nr. 20 BauGB als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft festgesetzt. Des weiteren werden auf ihr Kompensationsmaßnahmen gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2.1 - 2.3)

C Entwässerung

Das Bebauungsplangebiet liegt im Einzugsbereich der Emscher und wird im Trennsystem entwässert. Die Regenwassereinleitung erfolgt in den Nassenkampgraben und im weiteren Verlauf in den Mischwasserhauptsammler Nassenkamp. Der Schmutzwasserkanal mündet in der Emmericher Straße in den Mischwasserhauptsammler Nassenkamp. Durch das Pumpwerk Nassenkampgraben und durch Druckrohrleitungen werden die Abwässer dem Hauptvorfluter Emscher und weiter der Kläranlage Emschermündung zugeführt, wo sie mechanisch und biologisch gereinigt werden.

Das Bebauungsplangebiet kann über die Kanäle in der Waldhuckstraße und in der Forststraße entwässerungstechnisch erschlossen werden.

D Umweltverträglichkeit

1. Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Mit den Ausweisungen im Bebauungsplan sind unvermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden.

Im Rahmen einer landschaftspflegerischen Beurteilung wurde ermittelt, daß für die geplante Überbauung einer ca. 0,7 ha großen Ackerfläche von geringer Wertigkeit, jedoch mit Pufferfunktion zum östlich fließenden "Nassenkampgraben", und einer ca. 0,2 ha großen Gartenbrache mit älterem Gehölzbestand von mittlerer Wertigkeit ein rechnerischer Kompensationsflächenbedarf von ca. 0,4 ha besteht (Anlage 1).

Der für Flora und Fauna wertvolle Lebensraum des naturnah mäandrierenden Fließgewässers "Nassenkampgraben" im östlichen Bebauungsplangeltungsbereich bleibt mit dem Ziel der kurz- bis mittelfristigen Anreicherung und einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung erhalten.

Die zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe erforderlichen Maßnahmen können vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes festgesetzt werden.

1.1 Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen

Dem naturschutzrechtlichen Gebot zur Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt kommt der Bebauungsplan durch den Erhalt des Fließgewässers "Nassenkampgraben" nach. Anreicherungsmaßnahmen zum naturnahen Ausbau bleiben möglich. Die Sicherung mit dem Ziel einer Anreicherung erfolgt über die überlagernde Festsetzung als öffentliche Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB). Bestehende größere Gehölze werden zudem gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB mit einer Bindung für die Erhaltung belegt.

1.2 Kompensationsmaßnahmen gemäß § 8 a Bundesnaturschutzgesetz

Zur Kompensation der mit den Ausweisungen im Bebauungsplan verbundenen Eingriffe werden die im folgenden genannten Maßnahmen über Festsetzungen gesichert.

Die vorhandene Baumreihe entlang des westlichen Ufers des "Nassenkampgrabens" wird durch die Anpflanzung von mindestens 10 Schwarzerlen ergänzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) (textliche Festsetzung Nr. 2.1).

Die Schwarzerlen müssen in Abständen von 10 bis 15 Jahren abschnittsweise "Auf den Stock" gesetzt werden.

In einem Abstand von 1,50 m zu der WR-Fläche wird in Nord-Süd-Richtung auf der öffentlichen Grünfläche eine Kopfbaumreihe aus mindestens 30 Weiden herangezogen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) (textliche Festsetzung Nr. 2.2).

Parallel zur Kopfbaumreihe wird mit einem Abstand von 3,0 m eine zweireihige Hecke auf einer Mindestlänge von 100 m angepflanzt. Die Pflanzenarten sind der als Anlage 2 der Begründung beigefügten Liste der bodenständigen Laubbäumen zu entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) (textliche Festsetzung Nr. 2.3).

Zum besonderen Schutz des Fließgewässers und seiner Ufer- und Pufferzone soll der Bereich zur Wohnbebauung hin zusätzlich durch einen in der Abpflanzung befindlichen 1,5 m hohen Zaun abgegrenzt werden.

Die öffentliche Verkehrsfläche ist in den besonders gekennzeichneten Bereichen mit Stieleichen zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) (textliche Festsetzung Nr. 3).

Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, eventuelle Ausfälle sind zu ersetzen. Düngemittel und Pestizide dürfen auf der öffentlichen Grünfläche nicht angewendet werden.

Notwendige Pflanzmaßnahmen müssen spätestens bis zum Ende der zweiten Pflanzperiode nach Sicherung der Erschließung ausgeführt werden.

1.3 Zuordnung zu den Eingriffsgrundstücken / Umsetzung

Die unter D 1.2 genannten Maßnahmen werden sämtlichen Baugrundstücken als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG anteilig zugeordnet. Ausgenommen sind die im Geltungsbereich als Bestand enthaltenen baulichen Anlagen (textliche Festsetzung Nr. 4).

Die Durchführung der Maßnahmen übernimmt die Stadt Oberhausen in Ersatzvornahme für die Vorhabenträger. Die Kosten werden anteilig auf die zugeordneten Grundstücke umgelegt.

2. Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Flächen, die unter Altlastenverdacht stehen.

3. Wasserwirtschaftliche Belange

Im Rahmen der entwässerungstechnischen Erschließung wird versucht, das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen in den Untergrund versickern zu lassen (Flächen-, Mulden-, Rigolen-, Schachtversickerung o. ä.) oder durch geeignete Entwässerungseinrichtungen (Mulden, Gräben o. ä.) Fließgewässern zuzuführen.

4. Belange des Immissionsschutzes

4.1 Lärmbelästigung

Das Bebauungsplangebiet unterliegt keinen nennenswerten Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen. Als maßgeblicher Emittent ist der Straßenverkehr anzusehen, der jedoch aufgrund der relativ geringen Verkehrsmengen keinen Handlungsbedarf bezüglich einer Lärminderung bedingt.

Durch die neuen Wohneinheiten und das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen im Planungsraum wird es zu einer nur kleinräumig wirksamen Erhöhung der Belastung kommen.

4.2 Luftbelastung

Zur Luftbelastung im Bereich des Bebauungsplangebietes liegen Messungen der Landesanstalt für Immissionschutz NW (LIS) aus dem Jahre 1991 vor.

Die Meßergebnisse liegen deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte nach TA-Luft und bewegen sich im Bereich oder unterhalb der für die Stadt Oberhausen ermittelten Durchschnittswerte.

<u>Immissionsituation</u>		Bebauungsplan Nr. 348 Planquadrat R 5712 /H 2556	
Immissionsmessungen der Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW Meßzeitraum: 01.01.1992 - 31.12.1992			
	Meßwerte	Mittelwerte der vorh. 3jährigen Meßperiode	Immissionsgrenz- werte nach TA-Luft
Staubniederschlag			
Jahresmittelwert	$I_1V = 0,13 \text{ g/m}^2 \text{ d}$	$I_1V_3 = 0,18 \text{ g/m}^2 \text{ d}$	$IW_1 = 0,35 \text{ g/m}^2 \text{ d}$
Max. Monatswert	$I_2V = 0,21 \text{ g/m}^2 \text{ d}$	$I_2V_3 = 0,25 \text{ g/m}^2 \text{ d}$	$IW_2 = 0,65 \text{ g/m}^2 \text{ d}$
Ei u. anorganische Bleiverbindungen als Bestandteile d. Staubniederschlags - angegeben als Pb -			
Jahresmittelwert	$I_1V = 49 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$	$I_1V_3 = 68 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$	$IW_1 = 250 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$
Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteil d. Staubniederschlags - angegeben als Cd -			
Jahresmittelwert	$I_1V = 0,7 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$	$I_1V_3 = 0,8 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$	$IW_1 = 5 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$
Thallium als Bestandteil d. Staubniederschlags - angegeben als Tl -			
Jahresmittelwert	$I_1V = 0,46 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$	n.v.	$IW_1 = 10 \text{ } \mu\text{g/m}^2 \text{ d}$

E Kennzeichnung - Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz -

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, unter dem der Bergbau umgeht, und somit im Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz.

Diese Bestimmung des Bundesberggesetzes besagt, daß den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen durch Anpassung von Lage, Stellung und Konstruktion der baulichen Anlagen Rechnung zu tragen ist.

In dem Bebauungsplan wurde die Kennzeichnung wie folgt aufgenommen:

"Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht, und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 - II B 2 - 2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963)."

F Kosten

Der Stadt Oberhausen entstehen bei der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 348 voraussichtlich folgende Kosten:

Straßenbaukosten	ca.	210.000,00 DM
Kosten für Begrünungsmaßnahmen	ca.	64.000,00 DM
Kanalbaukosten	ca.	250.000,00 DM
Grunderwerbskosten	ca.	<u>200.000,00 DM</u>
	ca.	<u>724.000,00 DM</u>

Die Kosten verringern sich noch um die zu erhebenden Erschließungsbeiträge.

Die Stadt Oberhausen kann für die Durchführung des Bebauungsplanes erforderlichen Mittel nur in mehreren Jahresraten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereitstellen.

G Planungsstatistik

1. Flächenbilanz

Gesamtfläche des Bebauungsplanes ca.	1,71 ha	100 %
Reines Wohngebiet	ca. 1,36 ha	79,5 %
Verkehrsfläche	ca. 0,14 ha	8,2 %
öffentliche Grünfläche	ca. 0,21 ha	12,3 %

2. Neue Wohneinheiten

Nach Realisierung der Planung entstehen im Plangebiet ca. 26 neue Wohneinheiten.


Beigeordneter



Oberhausen, 26.07.1994


Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 15.11.1995 A.Z. 35.2-12.09
(OB Nr. 348)

Diese Begründung hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 - Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - (BGBl. I, S. 466) in der Zeit vom 16.01.1995 bis 16.02.1995 einschließlich öffentlich ausgelegen.



Oberhausen, 17.02.1995

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fille".

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf

vom 15.11.1995 A.Z. 35.2-12.09...
(OB Nr. 348)

Diese dem Bebauungsplan Nr.348 gemäß § 9 (8) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S.3486), beigefügte Begründung in der Fassung vom 17.02.1995 ist vom Rat der Stadt am 15.05.1995 beschlossen worden.

Oberhausen, 16.05.1995

Der Oberbürgermeister



van den Mond

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 15.11.1995... A.Z. 35.2-12.09.
(OB Nr. 348)

7/1

Anlage 1
zur Begründung Bebauungsplan 349

BEWERTUNG VOR DEM EINGRIFF

BEWERTUNGSANTEIL 50%	BIOTOPTYP		
	GRÖSSE IN ha		
	WERTKRITERIEN	Acker	Gartenland mit dichtem Gehölz- bestand
	SELTENHEIT DER PFLANZENGESSELLSCHAFT	1	4
	SELTENHEIT DER PFLANZEN- UND TIERARTEN	1	5
	VIelfALT VON BIOTOPTYPEN IM NATURRAUM	4	7
	VIelfALT DER SCHICHTENST.	1	5
	ARTENVIelfALT	1	4
	NATURLICHKEITSGRAD DES BIOTOPS	1	3
	VOLLKOMMENHEITSGRAD DES BIOTOPS	---	---
	REPRÄSENTANZ DES BIOTOPS IM NATURRAUM	1	5
	BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUNDSYSTEM	2	7
FLÄCHENGRÖSSE, LÄNGE (MINIMUMAREAL, PUFFERZ.)	---	---	
DURCHSCHNITT	1,6	5	

50%	ENTWICKLUNGSTENDENZEN DER BIOTOPTYPEN		
	GEFÄHRDUNGSGRAD	1	6
	GRAD D. ERSETZBARKEIT	1	7
	DURCHSCHNITT	1	6,5

GESAMTDURCHSCHNITT	1,3	5,8
--------------------	-----	-----

AUSSCHLUSS D. EINGRIFFS	<input type="checkbox"/>									
-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 15.11.1995 A.Z. 35.2-12.09
(OB Nr. 348)

Anlage 2

Liste der bodensündigen Laubgehölze, die für Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden sind.

Gehört zur Verfügung der
Bezirksregierung Düsseldorf
vom 15.11.1995 A.Z. 35.2-12.09
(OB Nr. 348)

<i>Acer campestre</i> - Feldahorn	Heister 2 x V., o. B.	80-100
<i>Acer platanoides</i> - Spitzahorn	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Acer pseudoplatanus</i> - Bergahorn	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Aesculus hippocastanum</i> - Rosskastanie	Heister 2 x V., o. B.	150-200
<i>Alnus glutinosa</i> - Schwarzerle	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Berberis vulgaris</i> - Berberitze	Heister 2 x V., o. B.	80-100
<i>Betula pendula</i> - Sandbirke	Heister 2 x V., o. B.	80-100
<i>Carpinus betulus</i> - Hainbuche	Heister 2 x V., o. B.	80-100
<i>Castanea sativa</i> - EBkastanie	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Cornus mas</i> - Kornelkirsche	Heister 2 x V., o. B.	60- 80
<i>Cornus sanguinea</i> - Roter Hartleugel	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Corylus avellana</i> - Hasel	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Crataegus monogyna</i> - Eingriffl. Weißdorn	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Crataegus oxycantha</i> - Zweigriffl. Weißdorn	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Cytisus scoparius</i> - Besenluster	Topfballen	40- 60
<i>Euonymus europaeus</i> - Pfaffenhütchen	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Fagus sylvatica</i> - Rothbuche	Heister 2 x V., o. B.	80-100
<i>Fraxinus excelsior</i> - Esche	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Hippophae rhamnoides</i> - Sanddorn	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Hex aquifolium</i> - Stechpalm	Heister 3 x V., o. B.	40- 60
<i>Juglans regia</i> - Walnuß	Heister	150-200
<i>Ligustrum vulgare</i> - Liguster	Jungpfl. 2 x V., o. B.	60-100
<i>Lonicera xylosteum</i> - Heckenkirsche	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Populus nigra</i> - Schwarzpappel	Heister 2 x V., o. B.	150-200
<i>Populus tremula</i> - Zitterpappel	Heister 2 x V., o. B.	150-200
<i>Prunus avium</i> - Vogelkirsche	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Prunus padus</i> - Traubenkirsche	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Prunus serotina</i> - Späte Traubenkirsche	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Prunus spinosa</i> - Schlehe	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Pyrus communis</i> - Holzbirne	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Pyrus malus</i> - Holzapfel	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Prunus petraea</i> - Traubeneiche	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Prunus robur</i> - Stieleiche	Heister 2 x V., o. B.	100-150
<i>Rhamnus cathartica</i> - Kreuzdorn	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Rhamnus frangula</i> - Faulbaum	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Ribes nigrum</i> - Schwarze Johannisbeere	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Rosa canina</i> - Hundrose	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Rubus caesius</i> - Krentzbeere	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Rubus fruticosus</i> - Brombeere	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Rubus idaeus</i> - Himbeere	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Salix alba</i> - Silberweide	Heister 2 x V., o. B.	150-200
<i>Salix caprea</i> - Salweide	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Salix cinerea</i> - Aschweide	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Salix fragilis</i> - Bruchweide	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Salix purpurea</i> - Purpurweide	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Salix viminalis</i> - Korbweide	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Sambucus nigra</i> - Schwarzer Holunder	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Sambucus racemosa</i> - Traubenholunder	Heister 2 x V., o. B.	60-100
<i>Sorbus aria</i> - Mehlbeere	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Sorbus aucuparia</i> - Eberesche	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Tilia cordata</i> - Winterlinde	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Tilia platyphyllos</i> - Sommerlinde	Heister 2 x V., o. B.	125-150
<i>Ulmus campestris</i> - Feldulme	Heister 2 x V., o. B.	125-150

Ulmus laevis - Flatterulme
Viburnum opulus - Schneeball
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Heister 2 x V., o. B. 125-150
Heister 2 x V., o. B. 60-100
Heister 2 x V., o. B. 60-100